

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf, werkvertragliche und sonstige materielle Leistungen durch SECOIA

SECOIA Executive Consultants AG
Vorzielstrasse 84
CH-5015 Erlinsbach
Schweiz

Ausgabe Juni 2015

1. Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese AGB regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für Verkaufsleistungen sowie werkvertragliche und ähnliche Leistungen durch SECOIA.
- 1.2 Diese AGB gelten als angenommen, wenn der Vertragspartner bei SECOIA bestellt und im Angebot oder in der Bestellbestätigung darauf verwiesen wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind wegbedungen.

2. Angebot und Bestellung

- 2.1 Reicht SECOIA ein Angebot ein, gilt dieses während der im Angebot genannten Frist. Fehlen entsprechende Angaben, bleibt SECOIA 30 Tage gebunden.
- 2.2 Weicht die Bestellung des Vertragspartners vom Angebot oder von der Bestellbestätigung der SECOIA ab, so gilt jeweils das Angebot bzw. die Bestellbestätigung, sofern der Vertragspartner nicht sofort nach Erhalt Widerspruch erhebt.
- 2.3 Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt oder nachträglich schriftlich bestätigt werden. Elektronische Bestellungen sind verbindlich, wenn dies in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien vorgesehen ist.

3. Beizug von Subunternehmern

SECOIA behält sich vor, bei Bedarf Subunternehmer zur Leistungserbringung beizuziehen. SECOIA bleibt diesfalls gegenüber dem Vertragspartner für das Erbringen der Leistungen verantwortlich.

4. Vergütung und Verpackung

- 4.1 Die Vergütung gilt für im Vertrag vereinbarten Leistungen ab. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, gilt sie netto, exklusive Steuern und Abgaben (Mehrwertsteuer, Zölle usw.), ab Standort von SECOIA, ohne Verpackung und ohne Abzüge.
- 4.2 Die Verpackung wird von SECOIA separat in Rechnung gestellt und in der Regel nicht zurückgenommen.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Wenn nicht anders vereinbart, werden die Zahlungen sofort fällig und sind innert 20 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug an SECOIA zahlbar.
- 5.2 Die Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn die Leistungen aus Gründen, die SECOIA nicht zu vertreten hat, verzögert werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder geringe Nachbesserungen notwendig sind.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die gelieferten Vertragsgegenstände bleiben Eigentum von SECOIA bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Vertragsverhältnis.

- 6.2 Der Vertragspartner darf gelieferte Gegenstände nur veräußern, verpfänden oder zur Sicherheit übereignen, wenn er sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis vollständig erfüllt hat.
- 6.3 Der Vertragspartner hat gelieferte Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts sorgfältig aufzubewahren, Instand zu halten, gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken zu schützen, zu versichern und überdies bis zum allfälligen Einbau oder Verbrauch alle zumutbaren Massnahmen zu treffen, damit der Eigentumsanspruch von SECOIA weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

7. Termine und Verzug

- 7.1 Liefertermine sind eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Versand- oder Abnahmebereitschaftsmeldung von SECOIA an den Vertragspartner versandt worden ist.
- 7.2 Kann SECOIA einen Termin aus Gründen, die nicht durch sie zu vertreten sind, nicht einhalten (z.B. wegen nicht erfüllter Mitwirkungspflichten des Vertragspartners oder Verschulden Dritter), verlängert er sich angemessen.

8. Erfüllungsort

- 8.1 Soweit nicht anders vereinbart, gilt als Erfüllungsort der Standort von SECOIA.
- 8.2 Nutzen und Gefahr gehen mit der Bereitstellung am Erfüllungsort auf den Vertragspartner über.

9. Prüfung und Abnahme

- 9.1 Der Vertragspartner hat den Vertragsgegenstand innerhalb von 7 Kalendertagen ab Meldung der Abnahmebereitschaft zu prüfen und allfällige Mängel schriftlich zu rügen, ansonsten er als abgenommen gilt.
- 9.2 Zeigen sich bei der Abnahmeprüfung unerhebliche Mängel, so findet die Abnahme gleichwohl mit Abschluss der Abnahmeprüfung statt. SECOIA behebt festgestellte Mängel nachträglich.
- 9.3 Zeigen sich bei der Abnahmeprüfung erhebliche Mängel, so wird die Abnahme zurückgestellt. SECOIA behebt festgestellte Mängel und meldet dem Vertragspartner einen neuen Abnahmetermin.

10. Herstellergarantie / Gewährleistung

- 10.1 SECOIA gewährleistet, dass der Vertragsgegenstand die vereinbarten sachlichen Eigenschaften aufweist.
- 10.2 Sofern nicht in der Vertragsurkunde anders geregelt, verjähren die Mängelrechte innert 12 Monaten ab Gefahrenübergang. Der Vertragspartner hat Mängel innerhalb von 7 Kalendertagen seit deren Entdeckung schriftlich zu rügen.
- 10.3 Bei Mangelhaftigkeit des Vertragsgegenstandes leistet SECOIA nach ihrer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Weitere Ansprüche des Vertragspartners sind ausdrücklich ausgeschlossen.

11. Haftung

SECOIA haftet ausschliesslich für grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachte Vertragsverletzungen.

12. Bewilligungen und Exportbestimmungen

Soweit der Vertragspartner für die Erbringung der Leistungen Material beistellt, informiert er sich jederzeit über nationale und internationale Exportbestimmungen (z.B. ITAR) und teilt SECOIA unverzüglich schriftlich mit, wenn die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise diesen Bestimmungen unterliegen. Er hält alle anwendbaren Exportbestimmungen ein und legt SECOIA auf Verlangen alle hierfür relevanten Informationen offen. Diese Verpflichtung gilt über die Vertragslaufzeit hinaus.

Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, trifft der Vertragspartner alle zur Erlangung einer für die Leistungserbringung erforderlichen behördlichen Bewilligung notwendigen Vorkehrungen. Dazu gehören insbesondere die nationalen und internationalen Exportbestimmungen. SECOIA unterstützt den Vertragspartner hierbei angemessen.

13. Neu entstehende Immaterialgüterrechte

- 13.1 Die bei Vertragserfüllung entstehenden Immaterialgüterrechte (Urheberrechte, Patentrechte usw.), insbesondere an den von SECOIA eigens erstellten Werken, Konzepten, Hardware und Individualsoftware einschliesslich Quellcode, Programmbeschreibung und Dokumentation in schriftlicher oder maschinell lesbarer Form, gehören SECOIA.
- 13.2 Der Vertragspartner hat das unübertragbare und nicht ausschliessliche Recht zur Nutzung der neu entstehenden Immaterialgüterrechte im Rahmen des Vertragszwecks. Bei Software umfasst dieses Recht die Nutzung auf der gemäss Vereinbarung vorgesehenen Hardware und ihren Nachfolgesystemen. Bei geändertem Betriebssystem oder höherer Leistungsklasse bedarf die Änderung und Erweiterung des Nutzungsrechts der Zustimmung von SECOIA.
- 13.3 An rechtlich nicht geschützten Ideen, Verfahren und Methoden bleiben beide Parteien nutzungs- und verfügungsberechtigt, jedoch ohne Verpflichtung zur Offenlegung.

14. Vorbestehende Immaterialgüterrechte

- 14.1 Vorbestehende Immaterialgüterrechte (Urheberrechte, Patentrechte usw.) verbleiben bei SECOIA oder Dritten.
- 14.2 Der Vertragspartner erhält an vorbestehenden Immaterialgüterrechten ein nicht ausschliessliches und unübertragbares Nutzungsrecht für den vereinbarten Zweck.

18. Compliance

- 18.1 Die Parteien halten sich an die jeweils geltenden gesetzlichen Normen, insbesondere an die Wettbewerbs- und Kartellgesetze, an die Arbeits- und Kinderschutzbestimmungen (z.B. betreffend Konfliktrohstoffe), an das Verbot von Frauenhandel und an die Kernübereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation sowie an die Bestimmungen gegen Fälschungen oder zum Schutze der Umwelt und der Gesundheit.
- 18.2 Die Parteien verpflichten sich, keine finanziellen oder sonstigen Begünstigungen entgegen zu nehmen, wenn dafür vom Gebenden ein ungerechtfertigter Vorteil erwartet oder belohnt wird. Ebenso verpflichten sie sich, das im Rahmen der OECD abgeschlossene Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr analog im privatwirtschaftlichen Verkehr zu beachten.
- 18.3 Die Parteien verpflichten ihre Mitarbeitenden, Subunternehmer, Unterlieferanten sowie weitere zur Vertragserfüllung beigezogene Dritte vertraglich zur Einhaltung dieses Artikels.

19. Abtretung und Verpfändung

- 19.1 Das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus können nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei übertragen oder abgetreten werden.
- 19.2 Die dem Vertragspartner aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Forderungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SECOIA weder abgetreten noch verpfändet werden.

20. Verrechnung

Der Vertragspartner hat keinen Verrechnungsanspruch.

21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 21.1 Im Übrigen gilt materielles schweizerisches Recht, unter Ausschluss seiner Regeln zu Konflikten von Rechtsordnungen (insbesondere Bundesgesetz über das internationale Privatrecht vom 18.12.1987). Das Wiener Kaufrecht wird ausdrücklich wegbedungen.
- 21.2 Für alle aus dem Vertragsverhältnis oder in diesem Zusammenhang entstehenden Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz von SECOIA.